

Das Erfordernis der Aktualität bei Aktuellen Stunden

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Das Erfordernis der Aktualität bei Aktuellen Stunden*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/29). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52486-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Das Erfordernis der Aktualität bei Aktuellen Stunden

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 22. Dezember 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Die Aktualität der Aktuellen Stunde nach der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg.....	3
	a) Sinn und Zweck der Aktuellen Stunde.....	4
	b) Beeinträchtigung der Funktion der Aktuellen Stunde durch parallele Beratungsgegenstände zum gleichem Thema?.....	6
	c) Schlussfolgerungen aus dem Regelungszusammenhang	7
	d) Zwischenergebnis.....	9
	2. Die Regelungen zur Aktuellen Stunde in den Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestags und der anderen Landesparlamente und die dazu bestehenden parlamentarischen Gepflogenheiten.....	9
	a) Anforderungen an das Thema der Aktuellen Stunde.....	10
	b) Thematische Überschneidungen mit anderen Tagesordnungspunkten.....	11
	aa) Ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung.....	11
	bb) Unzulässigkeit thematischer Überschneidungen ohne ausdrückliche Bestimmung.....	11
	cc) Zulässigkeit thematischer Überschneidungen.....	12
	3. Zusammenfassung.....	13

I. Auftrag

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg¹ (GOLT) haben die Fraktionen das Recht, zu aktuellen Fragen der Landespolitik eine Aussprache zu beantragen (Aktuelle Stunde). In diesem Zusammenhang hat sich die Frage ergeben, inwieweit die Aktualität einer Frage überhaupt angenommen werden kann, wenn vor Beantwortung der Aktuellen Stunde bereits ein anderer Beratungsgegenstand (Antrag, Gesetzesentwurf oder Große Anfrage) zu derselben Angelegenheit eingebracht, als Drucksache verteilt oder auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

Im Einzelnen soll die Bestimmung des § 61 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 GOLT (Richtlinie für die Aktuelle Stunde) ausgelegt werden. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Aktualität eines beantragten Themas zu verneinen ist, weil dieses Thema bereits als ande-

¹ Vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 6, 112, 242), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2006 (GVBl. I S. 66).

rer Beratungsgegenstand eingebracht worden ist, wäre zu ermitteln, inwieweit im Landtag Brandenburg die entgegenstehende parlamentarische Gepflogenheit besteht, das Erfordernis der Aktualität zu ignorieren und die Aktuelle Stunde gleichwohl durchzuführen. Außerdem wurde der PBD gebeten, die Regelungen zur Aktuellen Stunde in den Geschäftsordnungen des Bundestages und der anderen Landesparlamente zusammenzustellen und die dort bestehenden parlamentarischen Gepflogenheiten darzustellen.

II. Stellungnahme

1. Die Aktualität der Aktuellen Stunde nach der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 GOLT kann eine Fraktion „zu einer bestimmt bezeichneten aktuellen Frage der Landespolitik eine Aussprache beantragen.“ Aus diesem Wortlaut lassen sich mehrere Kriterien ableiten, die ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde erfüllen muss: Das betreffende Thema muss bestimmt (oder auch konkret) bezeichnet sein, es muss sich auf die Landespolitik beziehen und es muss aktuell sein.

Was unter Aktualität zu verstehen ist, ist – jedenfalls teilweise – näher ausgeführt in Anlage 3 GOLT, auf die § 61 Abs. 2 Satz 2 verweist. Unter der Überschrift „Richtlinie für die Aktuelle Stunde“ findet sich dort in Nummer 1 Satz 2 folgende Bestimmung:

Anlass zu einer Aktuellen Stunde sollen Vorgänge sein, die den Antragstellern seit der letzten Plenarsitzung, für die ihnen das Antragsrecht nach Nummer 2 zustand, zur Kenntnis gelangt oder öffentlich geworden sind.

Gemäß Nummer 2 der Richtlinie wechselt das Antragsrecht unter den Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Präsidium des Landtags. Beim gegenwärtigen Stärkeverhältnis ergibt sich daraus, dass der kleinsten Fraktion im Landtag Brandenburg in der 4. Wahlperiode ein Antragsrecht in jeder zwölften Sitzung des Landtags zusteht; dies entspricht einem Zeitabstand von etwa neun Monaten. Bei einem solchen Zeitraum kann man – jedenfalls in politisch-parlamentarischen Zusammenhängen – schwerlich noch von Aktualität im reinen Wortsinne sprechen. Insoweit handelt es sich hier in gewisser Weise um eine Fiktion, derzufolge eine Frage der Landespolitik selbst dann noch als aktuell gilt, wenn sie seit rund neun Monaten der Fraktion bekannt oder allgemein veröffentlicht ist. Nummer 1 Satz 2 der

Richtlinie hat also explizit minderheitsschützende Funktion, denn rein faktisch wirkt sie sich in erster Linie zu Gunsten kleinerer Fraktionen aus.

Neben Nummer 1 Satz 2 der Anlage 3 GOLT finden sich keine weiteren Hinweise darauf, was unter dem Begriff der „Aktualität“ zu verstehen ist, so dass die Frage, ob es der Aktualität eines Themas entgegensteht, wenn zu demselben Thema bereits ein Beratungsgegenstand eingebracht worden ist, nur anhand des Sinns und Zwecks der Aktuellen Stunde und unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs, in dem die Regelungen über die Aktuelle Stunde in der Geschäftsordnung stehen, beantwortet werden kann.

a) Sinn und Zweck der Aktuellen Stunde

Der Landtag Brandenburg hatte bei seiner ersten Konstituierung im Jahr 1990 eine Geschäftsordnung beschlossen, die im Wesentlichen derjenigen des Landtags Nordrhein-Westfalen nachgebildet war. Darin war von Beginn an die Aktuelle Stunde vorgesehen, wenn auch die Verfahrensvorschriften von den jetzigen Regelungen abwichen. Bei der Frage nach dem Ziel, das mit der Einführung der Aktuellen Stunde bezweckt war, kann – mangels entsprechenden Materials aus dem Landtag Brandenburg – auf die im Bundestag und in den Parlamenten der alten Bundesländer insoweit angestellten Überlegungen zurückgegriffen werden:

Die Aktuelle Stunde wurde erst relativ spät eingeführt.² Anlass war die allgemeine Kritik an der mangelnden Aktualität und an der Spannungslosigkeit der Debatte im Bundestag. Die Aktuelle Stunde sollte sich zum einen von der durch ein erhebliches Ungleichgewicht gekennzeichneten Fragestunde unterscheiden, das sich aus dem großen Informationsgefälle zwischen Fragenden und Befragten und der Festlegung der Fragen auf enge Formen bei gleichzeitiger Ungebundenheit der Antworten ergibt. Demgegenüber sollte die Aktuelle Stunde die freie Rede und Gegenrede ermöglichen.³ Die Aktuelle Stunde bildet zum anderen einen gewissen Ausgleich gegenüber den Möglichkeiten der Regierung, durch Regierungserklärungen zu ihr genehmen Themen in der Tagesordnung des Parlaments Schwerpunkte zu setzen. Durch die Aktuelle Stunde wird auch den Parlamentsfraktionen das Initi-

2 Im Bundestag wurde die Aktuelle Stunde 1965 zunächst vorläufig eingeführt und erst 1980 endgültig in der Geschäftsordnung verankert; der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Aktuelle Stunde 1970 erstmalig in seiner Geschäftsordnung geregelt (vgl. dazu Ausarbeitung des Landtags Nordrhein-Westfalen, Aktuelle Stunde, 1996, S. 6, 7 f.).

3 Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, § 18, S. 473; Teuber, Parlamentarische Informationsrechte, Beiträge zum Parlamentsrecht, Bd. 63, 2007, S. 275; Magiera, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 52 Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder, Rn. 25.

ativrecht für eine allgemeine Aussprache eingeräumt.⁴ Dieser Ausgleich wirkte sich im Bundestag zunächst vor allem zugunsten der Opposition aus; erst im Laufe der Zeit, etwa ab 1984, nahmen auch die die Regierung stützenden Fraktionen das Instrument der Aktuellen Stunde stärker in Anspruch.⁵

Ziel der Aktuellen Stunde ist es darüber hinaus, ähnlich wie bei Großen Anfragen eine von einer konkreten Beschlussfassung unabhängige ergebnisoffene Debatte zu ermöglichen, bei der – anders als bei Anträgen und Gesetzentwürfen – noch keine Fraktionsmeinung bestehen muss und die Positionen folglich noch nicht abgestimmt sein müssen.⁶ Schließlich soll durch die Begrenzung der Redezeiten der einzelnen Redner eine möglichst lebhaft, kontroverse Aussprache erreicht werden.⁷ So darf der einzelne Redner im Bundestag nicht länger als fünf Minuten reden,⁸ in Brandenburg kann je Fraktion im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Zeitkontingents nur ein Redner bis zu zehn Minuten, alle anderen Redner nur maximal fünf Minuten reden.⁹

Sowohl die Anforderungen an das Thema der Aktuellen Stunde (Aktualität, die Landespolitik betreffend) als auch die verfahrensmäßige Ausgestaltung zielen darauf ab, eine öffentlichkeitsbezogene Debatte zu ermöglichen,¹⁰ in der ein Thema von allgemeinem Interesse vertieft behandelt und in Rede und Gegenrede diskutiert werden kann. In der Debatte können die verschiedenen Meinungen transparent gemacht und öffentlichkeitswirksam dargestellt werden. Durch die Positionierung der Aktuellen Stunde an den Anfang der Tagesordnung wird das Interesse des Parlaments, die Öffentlichkeit durch die Parlamentsdebatte zu erreichen und über ein Thema zu informieren, noch zusätzlich befördert.

4 Zeh, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band III (HdStR III), 3. Aufl. 2005, § 53 Parlamentarisches Verfahren, Rn. 55.

5 Ismayr, Der Deutsche Bundestag. Funktionen, Willensbildung, Reformansätze, 1992, S. 388 f.; Kissler, in: Schneider/Zeh (Fn. 3), § 36 Parlamentsöffentlichkeit: Transparenz und Artikulation, Rn. 53 f.

6 Schäfer, Der Bundestag, 4. Aufl. 1982, S. 238, zitiert nach Landtag Nordrhein-Westfalen (Fn. 2), S. 21; Magiera (Fn. 3), § 52 Rn. 25.

7 Zeh, in: Schneider/Zeh (Fn. 3), § 32 Theorie und Praxis der Parlamentsdebatte, Rn. 32.

8 Nummer 7 der Anlage 5 („Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse“) zur Geschäftsordnung des Bundestages.

9 Nummer 4 Satz 2 der Richtlinie für die Aktuelle Stunde.

10 Kissler (Fn. 5), § 36 Rn. 51, 54.

- b) Beeinträchtigung der Funktion der Aktuellen Stunde durch parallele Beratungsgegenstände zum gleichem Thema?

Die dargelegten Ziele der Aktuellen Stunde könnten beeinträchtigt sein, wenn im Verlauf der weiteren Sitzung ein anderer Beratungsgegenstand zu derselben Angelegenheit behandelt wird. Es ist jedoch schon fraglich, ob die Aktualität eines Themas überhaupt berührt ist, wenn zu derselben Frage ein weiterer Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung steht. Denn „aktuell“ bedeutet zunächst nur, dass der Gegenstand eines Themas in zeitlicher Hinsicht nah ist, das Thema sich also auf gegenwärtige, in naher Zukunft bevorstehende oder erst kurze Zeit zurückliegende Ereignisse oder Abläufe bezieht.¹¹ Besteht eine solche Aktualität, so ändert auch der Umstand, dass ein Beratungsgegenstand mit gleichem Inhalt auf der Tagesordnung steht, nicht zwingend etwas an der zeitlichen Einschätzung.

Allenfalls könnte es dem Sinn der Aktuellen Stunde entgegenstehen, wenn zu demselben Thema in einer Landtagssitzung ohnehin – wenn auch später – Gelegenheit zur Diskussion besteht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Aktuelle Stunde in ihrer Funktion entwertet wird, wenn dasselbe Thema im Verlauf der Plenarsitzung noch einmal behandelt wird. Entsprechend § 18 Abs. 2 GOLT wird die Aktuelle Stunde zu Beginn der Sitzung durchgeführt, also an exponierter Stelle. Das Thema der Aktuellen Stunde wird in der Regel von den Medien aufgegriffen und damit auch von der Öffentlichkeit verstärkt wahrgenommen. Wegen der frühzeitigen Behandlung können die Journalisten die Informationen aus der Aktuellen Stunde noch vor Redaktionsschluss weiterleiten, so dass bereits am folgenden Tag über die Aktuelle Stunde berichtet werden kann. Der besondere Öffentlichkeitsbezug ist also gegeben.

Auch an den – im Vergleich zu der bei den meisten Tagesordnungspunkten geltenden Redezeitvariante 1 – längeren Redezeiten bei der Aktuellen Stunde ändert die Tatsache, dass später im Verlauf der Sitzung erneut über dasselbe oder ein ähnliches Thema gesprochen wird, nichts. Dass die Fraktionen die ihnen zustehenden Redezeiten unter Umständen nicht ausschöpfen, ist hierbei unerheblich.

Eine Einschränkung kann sich allerdings insoweit ergeben, als wegen des späteren Tagesordnungspunktes bereits eine Fraktionsmeinung gebildet worden ist, an die sich der einzelne Redner auch während der Aktuellen Stunde gebunden fühlen könnte. Die Funktion der

¹¹ Vgl. insoweit Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch der parlamentarischen Praxis, Bd. 2, Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Stand 2007, § 106 Anm. I d, Zu dd, S. 4; Teuber (Fn. 3), S. 277.

Aktuellen Stunde, eine unabhängige und ergebnisoffene Debatte zu erreichen, kann daher in dieser Hinsicht beeinträchtigt sein. Allerdings lassen sich zumindest Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Koalition während der Aktuellen Stunde eher darstellen, als im Rahmen eines Tagespunktes, der mit einer Beschlussfassung abschließt. Eine vollkommen freie Debatte ist aber auch in diesen Fällen eher unwahrscheinlich. Letztlich dürfte die Beeinträchtigung der Aktuellen Stunde durch einen weiteren inhaltsgleichen Tagesordnungspunkt aber nicht so schwer wiegen, dass er die Unzulässigkeit des Antrags auf Aktuelle Stunde zur Folge hätte, zumal bei realistischer Betrachtung auch jetzt schon eine wirklich freie Debatte im Rahmen der Aktuellen Stunde eher die Ausnahme sein dürfte.

Schließlich ist anzumerken, dass auch in der Praxis die Antragsteller einer Aktuellen Stunde kein Problem darin sehen, wenn ein Thema neben der Aktuellen Stunde in einem weiteren Tagesordnungspunkt behandelt wird. Dies zeigen die zahlreichen Fälle, in denen ein und dieselbe Fraktion sowohl eine Aktuelle Stunde als auch einen Antrag zu demselben Thema beantragt hat.¹²

Letztlich kann festgehalten werden, dass die mit der Aktuellen Stunde verfolgten Ziele durch einen weiteren Tagesordnungspunkt zu demselben Thema nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass der Zweck der Aktuellen Stunde nicht mehr erreicht werden kann.

c) Schlussfolgerungen aus dem Regelungszusammenhang

Dass ein Antrag für eine Aktuelle Stunde zulässig ist, obwohl zu dem gleichen Thema ein weiterer Beratungsgegenstand eingebracht worden ist, wird auch durch die Geschäftsordnung selbst gestützt, die eben gerade nicht davon ausgeht, dass die Aktualität eines Themas für die Aktuelle Stunde deshalb entfällt, weil ein Beratungsgegenstand zu dem gleichen Thema auf der Tagesordnung steht oder zumindest eingebracht worden ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den Zeitabläufen, die in der Geschäftsordnung für die Vorbereitung einer Plenarsitzung vorgesehen sind.

Die Fristenregelungen führen nämlich schon aus rein tatsächlichen Gründen dazu, dass eine Fraktion zum Zeitpunkt ihres Antrags für eine Aktuelle Stunde keineswegs sicher wissen kann, welche Gegenstände in der Plenarsitzung beraten werden, für die ihr das An-

¹² Vgl. in dieser Wahlperiode die übereinstimmenden Anträge (Aktuelle Stunde und weiterer TOP) der PDS-Fraktion/Die Linke in der 7., 45., 47., 58. und 72. Sitzung, der SPD-Fraktion in der 17., 41. und 56. Sitzung (SPD) und zuletzt der DVU-Fraktion in der 76. Sitzung.

tragsrecht zusteht. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es alleinige Kompetenz des Landtags ist, über seine Tagesordnung zu entscheiden.¹³ Diesen Beschluss fasst er aber erst jeweils zu Beginn seiner Sitzung (§ 18 Abs. 3 GOLT). Erst in diesem Moment steht eindeutig fest, welche Themen in der Sitzung beraten werden. Demgegenüber ist der Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde gemäß Nummer 2 Satz 2 der Richtlinie wesentlich früher, nämlich spätestens zu der Sitzung des Präsidiums zu stellen, die der Vorbereitung der nächstfolgenden Plenarsitzung dient.¹⁴ Würde der Landtag einen sonstigen Beratungsgegenstand zu dem gleichen Thema wie die Aktuelle Stunde auf seine Tagesordnung setzen – ggf. unter Abweichung von dem Entwurf des Präsidiums –, so hätte dies den nachträglichen Wegfall der Aktualität des Themas der aktuellen Stunde und damit ihre Unzulässigkeit zur Folge. Eine Aktuelle Stunde würde in der betreffenden Sitzung nicht stattfinden. Wäre eine so weitreichende Konsequenz gewollt gewesen, hätte dies in der Geschäftsordnung geregelt werden müssen.

Die Aktualität eines Themas für die Aktuelle Stunde könnte danach allenfalls unter Hinweis auf solche Beratungsgegenstände in Frage gestellt werden, die zu demselben Thema eingebracht und verteilt worden sind und die vom Präsidium in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommen worden sind. Dies ließe sich damit rechtfertigen, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen – das Plenum dem Vorschlag des Präsidiums folgt. Allerdings kann auch das Präsidium nur die Beratungsmaterialien berücksichtigen, die ihm vorliegen. Später eingehende Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse bleiben deshalb genauso unberücksichtigt wie nicht fristgerecht vorgelegte dringliche Beratungsmaterialien, die der Landtag unter bestimmten Voraussetzungen trotz Fristversäumnisses auf die Tagesordnung setzen kann.

Zudem ist fraglich, wer in dem vorbereitenden Verfahrensstadium über die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung der Aktuellen Stunde entscheiden sollte. Die Kompetenz, Beratungsgegenstände zurückzuweisen, steht nach der Geschäftsordnung nur dem Präsidenten zu, und dies auch nur unter den in § 41 GOLT aufgeführten engen Voraussetzungen. Weitergehende Verwerfungskompetenzen regelt die Geschäftsordnung gerade nicht. Die Geschäftsordnungen der ersten und zweiten Wahlperiode des Landtags sahen demgegenüber noch eine besondere Prüfkompetenz des Präsidenten vor. Anlage 3 der Ge-

13 Vgl. auch zur alleinigen Beschlussfassung durch den Landtag über seine Tagesordnung VerfGBbg, LVerfGE 10, 143 ff.

14 Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 GOLT soll die vorbereitende Sitzung des Präsidiums spätestens am siebten Tag vor der jeweiligen Plenarsitzung stattfinden.

schäftsordnung regelte zu Beginn der zweiten Wahlperiode des Landtags Brandenburg in Nummer 3 Satz 1 und 2:

Der Präsident setzt das Thema der Aktuellen Stunde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wenn der Antrag zulässig ist. Hält der Präsident den Antrag für unzulässig, so hat er ihn dem Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung zur Entscheidung durch Abstimmung zu unterbreiten.¹⁵

Aus dem Umstand, dass diese Regelung 1996 entfallen ist,¹⁶ ist zu schließen, dass der Landtag die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags zur Aktuellen Stunde, insbesondere die Frage der Aktualität, für problematisch ansah und die Beurteilung – ähnlich wie im Bundestag¹⁷ – grundsätzlich der jeweils antragsberechtigten Fraktion überlassen wollte.

d) Zwischenergebnis

Es steht der Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Aktuellen Stunde nicht entgegen, wenn für die betreffende Plenarsitzung bereits ein weiterer Beratungsgegenstand zu demselben oder einem ähnlichen Thema eingebracht worden ist.

2. Die Regelungen zur Aktuellen Stunde in den Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestags und der anderen Landesparlamente und die dazu bestehenden parlamentarischen Gepflogenheiten

Die verschiedenen Geschäftsordnungen des Bundestags und der Landesparlamente regeln die Aktuelle Stunde höchst unterschiedlich. Einige treffen sehr ausführliche Anordnungen, andere regeln dieses Institut nur knapp. Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Frage interessierenden Einzelheiten der Geschäftsordnungen und der in den Parlamenten im Zusammenhang mit der Aktuellen Stunde bestehenden Praxis können der anliegenden Tabelle entnommen werden. Grundlage der Tabelle sind die jeweiligen Bestimmungen in den Geschäftsordnungen sowie das Ergebnis einer Umfrage bei den Parlamentsverwaltungen. Bei der Interpretation der verschiedenen Regelungen und Gepflogenheiten sollte immer berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Bestimmungen in einem Gesamtzusammenhang stehen und in der Regel nicht isoliert betrachtet werden können.

15 Geschäftsordnung des Landtags vom 11. Oktober 1994 (GVBl. I S. 414), ergänzt durch Beschluss vom 14. Dezember 1994 (GVBl. I 1995 S. 7).

16 Beschluss des Landtags vom 28. August 1996 (GVBl. I S. 273).

17 Vgl. dazu die Ausführungen bei Ritzel/Bücker/Schreiner (Fn. 11), § 106 Anm. I d, Zu dd, S. 5 f.

Eine Wechselwirkung besteht etwa mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Feststellung der Tagesordnung, den Prüfungsbefugnissen des Präsidenten, aber auch mit den jeweils geltenden Fristen für die Einbringung von Anträgen und anderen Beratungsgegenständen.

Im Folgenden werden die für die vorliegende Fragestellung interessierenden verschiedenen Regelungen – nach Gruppen geordnet – kurz zusammengefasst:

a) Anforderungen an das Thema der Aktuellen Stunde

Nahezu alle Geschäftsordnungen sehen vor, dass das Thema der Aktuellen Stunde von allgemeinem und aktuellem Interesse sein muss (Ausnahmen sind nur Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen). Manche Geschäftsordnungen verlangen zusätzlich, dass es sich um ein Thema handeln muss, das in die Kompetenz/Zuständigkeit des Landes bzw. des Landtags fällt (Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt). In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden die Anforderungen noch weiter konkretisiert. Dort können Gegenstand der Aktuellen Stunde nur Angelegenheiten aus dem Bereich der Landespolitik sein sowie Äußerungen von Landespolitikern oder Landesbediensteten von besonderer politischer Bedeutung; der Gegenstand muss zudem kurz und sachlich gefasst sein und darf keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten.

In Hamburg reicht es aus, wenn für die Aktuelle Stunde ein bestimmt bezeichneter Gegenstand angegeben wird; in Berlin muss es sich lediglich um ein Thema von allgemeinem Interesse handeln. Aus dem Rahmen fällt schließlich noch Nordrhein-Westfalen, wo aktuelle Fragen der Landespolitik zum Gegenstand der Aktuellen Stunde gemacht werden können, wenn an ihrer Beratung ein dringendes öffentliches oder parlamentarisches Interesse besteht.

Eine mit Brandenburg vergleichbare Regelung der Aktualität (Nummer 1 der Anlage 3 der GOLT) findet sich in keiner der anderen Geschäftsordnungen.

b) Thematische Überschneidungen mit anderen Tagesordnungspunkten

aa) Ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung

Nur die Geschäftsordnungen der Landtage in Baden-Württemberg und in Sachsen enthalten eine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass thematische Überschneidungen mit anderen Tagesordnungspunkten unzulässig sind.

In Baden-Württemberg ist ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde unzulässig, wenn dasselbe Thema bereits in Form eines Antrags oder einer Großen Anfrage Gegenstand der Beratung ist und seitdem keine neuen wesentlichen Tatsachen eingetreten sind. Der Präsident prüft die Zulässigkeit. Hält er den Antrag für unzulässig, so entscheidet das Präsidium, das auch die Tagesordnung festsetzt. In der Praxis wird diese Regelung auch so umgesetzt.

In Sachsen existiert eine ähnliche Regelung. Eine Aktuellen Stunde ist dort unzulässig, wenn sich das beantragte Thema mit einem Antrag, einer Beschlussempfehlung oder einer Großen Anfrage überschneidet, die bereits in die Tagesordnung der laufenden Plenarwoche aufgenommen worden sind. Die Tagesordnung wird hier vom Präsidium festgestellt. Wird der Antrag auf Aktuelle Stunde bereits vor der Feststellung der Tagesordnung eingereicht, so greift die Sperrwirkung der Tagesordnung allerdings nicht; in diesen Fällen kann es daher doch zu thematischen Überschneidungen kommen.

bb) Unzulässigkeit thematischer Überschneidungen ohne ausdrückliche Bestimmung

Die Geschäftsordnungen der Landesparlamente von Bremen, Nordrhein-Westfalen, des Saarlands und von Thüringen enthalten zwar keine Bestimmungen, aus denen sich – im Falle einer thematischen Überschneidung – die Unzulässigkeit eines Antrags auf Aktuelle Stunde ergibt, gleichwohl wird die Zulässigkeit solcher Anträge dort in ständiger Praxis verneint. Bremen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland sehen im Fall einer thematischen Überschneidung die Aktualität des beantragten Themas nicht als gegeben an.¹⁸ Thüringen führt demgegenüber (zeit-)ökonomische Gründe für seine Praxis an; der Landtag solle sich nicht mehrfach mit demselben Thema befassen.

¹⁸ Dies dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass in diesen Bundesländern ein anderes Verständnis von Aktualität besteht, als es in der Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg zum Ausdruck kommt.

cc) Zulässigkeit thematischer Überschneidungen

Im Bundestag und in neun Landesparlamenten (Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) führen thematische Überschneidungen des Gegenstands einer beantragten Aktuellen Stunde mit anderen Beratungsgegenständen nicht zur Unzulässigkeit des Antrags auf Aktuelle Stunde.

Im Bundestag wurde dies nicht immer so gesehen. Vielmehr begründete man in früheren Wahlperioden die Nichtzulassung von Aktuelle Stunden damit, dass die Voraussetzung des § 106 GOBT (Aussprache über ein Thema von allgemeinem aktuellem Interesse) bei thematischen Überschneidungen mit anderen Tagesordnungspunkten der laufenden Sitzungswoche nicht vorliege. Inzwischen ist allerdings – nach einer Reihe von Auslegungsentscheidungen des Geschäftsordnungsausschusses – geklärt, dass letztlich die Antragsteller über die Durchführung von Aktuellen Stunden entscheiden. Dennoch wird versucht, Doppelberatungen nach Möglichkeit zu vermeiden, indem in der Runde der Parlamentarischen Geschäftsführer regelmäßig der Versuch unternommen wird, mit den Antragstellern eine einvernehmliche Lösung zu finden (z. B. Verzicht auf die Aktuelle Stunde bei gleichzeitiger Verlängerung der Redezeit beim regulären Tagesordnungspunkt oder Einigung auf eine sog. „Vereinbarte Debatte“ zu dem beantragten Thema, die mit der Beratung der anstehenden Vorlagen verbunden wird).

Einvernehmliche Lösungen im Verhandlungswege werden auch in den Landtagen von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt angestrebt. Die Vereinbarungen können z. B. eine Verkürzung der Redezeit beim regulären Tagesordnungspunkt oder auch dessen Abstimmung ohne jegliche Aussprache vorsehen, teilweise mit gleichzeitig verlängerten Redezeiten bei der Aktuellen Stunde.

In Berlin werden die Aktuelle Stunde und der thematisch übereinstimmende Tagesordnungspunkt miteinander verbunden und gemeinsam behandelt; in Hessen wird der reguläre Tagesordnungspunkt im Anschluss an die Aktuelle Stunde ohne weitere Aussprache aufgerufen und abgestimmt.

In Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein haben thematische Überschneidungen zwischen Aktueller Stunde und einem anderen Gegenstand der Tagesordnung schließlich keinerlei Auswirkungen auf die Reihenfolge der Tagesordnung und die Redezeiten.

3. Zusammenfassung

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg entfällt die Aktualität eines Themas einer Aktuellen Stunde nicht dadurch, dass bereits ein anderer Beratungsgegenstand zu demselben Thema für die nächste Plenarsitzung eingebracht worden ist. Weder aus der Richtlinie für die Aktuelle Stunde (Anlage 3 GOLT) noch aus dem Sinn und Zweck der Aktuellen Stunde lässt sich ableiten, dass thematische Überschneidungen einer beantragten Aktuellen Stunde mit anderen für dieselbe Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenständen zur Unzulässigkeit des Antrags auf Aktuelle Stunde führen. Dies folgt nicht zuletzt aus der in der Richtlinie enthaltenen weiten Definition des Begriffs „Aktualität“, die in dieser Form einmalig ist.

Ein Blick auf die Geschäftsordnungen des Bundestages und der anderen Landesparlamente sowie die dort geübte Praxis zeigt, dass die Frage der thematischen Überschneidungen keineswegs einheitlich beantwortet wird. Die Mehrzahl der Parlamente (Bundestag und neun Landesparlamente) geht von der Zulässigkeit einer solchen Themenidentität aus und überlässt die Entscheidung, ob ein Thema aktuell ist, allein der die Aktuelle Stunde beantragenden Fraktion. In zwei Geschäftsordnungen existiert demgegenüber ein ausdrückliches Verbot einer thematischen Überschneidung; in vier weiteren Bundesländern entspricht es der parlamentarischen Übung, die Zulässigkeit eines Antrags auf Aktuelle Stunde zu verneinen, wenn ein regulärer Tagesordnungspunkt mit demselben Gegenstand bereits eingebracht worden ist bzw. auf der Tagesordnung steht. Begründet wird dies in drei Landesparlamenten mit der fehlenden Aktualität des Themas, in einem weiteren Parlament mit der unnötigen Doppelbefassung des Landtags.

Ulrike Schmidt